

## I. Grundsatz

Die nachfolgenden Förderrichtlinien sollen die Jugendarbeit der Jugendverbände und -gruppen unterstützen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- 1. Förderungsmaßnahmen**  
Gefördert werden Fahrten und Lager sowohl im Inland als auch im Ausland mit mindestens zehn Teilnehmern und mindestens zwei Übernachtungen. Die Fahrten und Lager dürfen maximal 14 Tage dauern und es dürfen maximal 85 Personen teilnehmen.
- 2. Zuschusshöhe**  
Der Zuschuss beträgt 5,00 € pro Tag und Teilnehmer. Für je angefangene zehn Teilnehmer wird zudem ein Betreuer bezuschusst. Um Doppelförderungen zu vermeiden, werden die Betreuer bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen nur anteilig in Höhe von 10 % der zuschussfähigen Teilnehmer bezuschusst.
- 3. Personenkreis**  
Der Zuschuss kann für Personen beantragt werden, deren Hauptwohnsitz sich in der Gemeinde Essen/Oldb. befindet und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sofern das 18. Lebensjahr bereits vollendet wurde, wird die Förderung nur für Schüler, Auszubildende und Studenten gewährt.
- 4. Antragsform**  
Für die Beantragung der Förderung ist der Vordruck „Fahrten & Lager“ auszufüllen. Diesem ist nach Durchführung der Maßnahme außerdem noch eine unterzeichnete Teilnehmerliste beizufügen.
- 5. Antragsfrist**  
Der Antrag ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Essen/Oldb. abzugeben.

## II. Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig sind Fahrten, Lager und ähnliche Veranstaltungen (z.B. Jugendbegegnungen, o.ä.), die von Gruppen, Vereinen, kirchlichen, sportlichen oder caritativen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden.

Fahrten und Lager, die von auswärtigen Veranstaltern durchgeführt werden und die für Teilnehmer aus der Gemeinde Essen/Oldb. einen Zuschuss beantragen, sind nur dann förderungsfähig, wenn die Veranstalter

- einem anerkannten Jugendverband angehören,
- kirchliche oder caritative Träger sind oder
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die eine auf Dauer ausgerichtete Jugendarbeit betreiben.

In diesem Falle werden die Betreuer in Höhe von 10 % der Teilnehmer aus der Gemeinde Essen/Oldb. bezuschusst.

### **III. Antragstellung**

Förderanträge sind auf einem bereitstehenden Vordruck spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) an die Gemeinde Essen/Oldb. zu richten. Verspätet eingegangene Anträge werden nur noch dann berücksichtigt, soweit noch Haushaltsmittel für eine Auszahlung zur Verfügung stehen.

### **IV. Abrechnung des Zuschusses**

Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Auszahlung ist mit dem Zuschussantrag unter Beifügung unterzeichneter Teilnehmerlisten zu beantragen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.